

Satzung der

Deutschen Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung DCCV e.V.

(geändert auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen in Erlangen am 21. Juni 1998, in Halle am 28.04.2002 und in Hamburg am 07. Juni 2008)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Die Vereinigung führt den Namen „Deutsche Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung – Bundesverband für chronisch entzündliche Erkrankungen des Verdauungstraktes“ (DCCV).

1.2. Die DCCV hat ihren Sitz in Köln und ist beim Amtsgericht in Köln in das Vereinsregister eingetragen.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Zweck der Vereinigung ist die Vertretung der Interessen von Menschen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen sowie von an primär sklerosierender Cholangitis erkrankten Menschen.

2.2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden:

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, der Prävention, Rehabilitation, Erholung und Gesundheitserziehung sowie Hilfen bei der Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche;
- Verbesserung und Erweiterung der ambulanten und klinischen Versorgung der Betroffenen; Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über diese Krankheiten;
- Förderung der Forschung über Entstehung und Behandlung der Erkrankungen;
- Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, den Kliniken, den Kureinrichtungen, der pharmazeutischen Industrie, den Behörden und den Institutionen;
- Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Verbänden im In- und Ausland;
- Förderung und Unterstützung von örtlichen Gruppen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland;
- Unterhaltung einer zentralen Beratungsstelle für Betroffene und Interessierte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an einer chronisch entzündlichen Darmerkrankung oder einer PSC erkrankt oder Eltern von minderjährigen Betroffenen sind und sich für die Verwirklichung des Zwecks der Vereinigung gem. § 2 einsetzen wollen.

4.2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck der Vereinigung ideell oder finanziell fördern und unterstützen will.

Juristische Personen, die an Morbus Crohn/Colitis ulcerosa erkrankte Menschen vertreten, können ihre Zugehörigkeit zur DCCV als außerordentliches Mitglied nach außen durch den Namenszusatz „Mitglied in der DCCV“ demonstrieren und weisen nach innen diese durch eine inhaltlich angeglichene Aufgaben- und Zielbestimmung aus.

4.3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

4.4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und wird durch Übersenden der Satzung bestätigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es bedarf einer schriftlichen Mitteilung bis spätestens vier Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres.

5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei vereinschädigendem Verhalten zulässig. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

5.4. Mitglieder werden nach zweimaliger erfolgloser Anmahnung des Mitgliedsbeitrages oder wenn Post zweimal als unzustellbar zurückkommt, ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen hat eine Frist von mindestens sechs Wochen zu liegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren jährliche Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. fällig.
- 6.3. Aus begründetem Anlass kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie findet im II. Quartal eines jeden Jahres statt.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Vereinszeitschrift folgenden Tag. Vorgegebene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einberufung bekannt gegeben werden. Aus dem Text muss das Mitglied im Wesentlichen erkennen können, um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinigung dies erfordert, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder der Vereinigung mit schriftlicher Begründung beantragt wird, oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- 8.4. Der Termin einer Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird im IV. Quartal des Jahres, das der Mitgliederversammlung voraus geht, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekannt gegeben. Begründete Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der Geschäftsstelle, alternativ dem/der Vorsitzenden bis spätestens 31. Januar schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn vorab deren Dringlichkeit mit einer 3/4 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung anerkannt wurde.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden; ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen für die Dauer von drei Jahren;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes;

- Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder. Über die Beitragshöhe der außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung;
- Beschlussfassung über den Einspruch wegen Ausschluss aus der Vereinigung.

8.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

8.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

8.9. Bei der Wahl des Vorstandes wird der bzw. die erste Vorsitzende im Wege der Einzelwahl gewählt. Die übrigen Mitglieder können in Einzel- oder in Gesamtwahl gewählt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei deren Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen nur für den ersten Wahlgang erforderlich. Erhalten mehr als die satzungsmäßig zulässige Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten die erforderliche Mehrheit, dann sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der jeweils höheren Stimmenzahl gewählt; bei gleicher Stimmenzahl erfolgt Stichwahl. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, sind in weiteren Wahlgängen die gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten.

8.10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von 4/5 erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

8.11. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim, d.h. durch verdeckte Stimmzettel, abgestimmt werden.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dessen bzw. deren beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und höchstens vier weiteren Mitgliedern. Die Funktion und Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder (z.B. Stellvertretung des/der Vorsitzenden, Kassenführung) werden vom Vorstand beschlossen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9.2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung und die ordnungsgemäße, dem Zweck der Vereinigung entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Vereinigung.

9.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens drei betragen. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Scheiden innerhalb eines Jahres mehr als vier Vorstandsmitglieder vorzeitig aus bzw. wird die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, so ist binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

9.4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

9.5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder der Vereinigung sein. Mit Beendigung ihrer Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

Ein gewählter Elternteil bleibt trotz eingetretener Volljährigkeit seines Kindes Vorstandsmitglied.

9.6. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.8. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die in der Geschäftsordnung genannten „Aktiven“ haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen.

§ 10 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss den Titel der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes verleihen. Hier-mit werden besondere Verdienste für die DCCV gewürdigt.

§ 11 Beiräte und Ausschüsse

11.1. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte, z.B. den Wissenschaftlichen Beirat, oder Ausschüsse berufen. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Beirat ohne Stimmrecht an.

11.2. Die Mitarbeit in allen Beiräten und Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 12 Landesverbände

Die Landesverbände sind nicht in das Vereinsregister eingetragene regionale Gliederungen. Sie ermöglichen eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder. Die näheren Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Bundesverband und den Landesverbänden regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand verabschiedet wird.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung der Geschäfte auch einem Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüfer bzw. einer Wirtschafts- oder vereidigten Buchprüferin übertragen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen dürfen auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung der Vereinigung

15.1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

15.2. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen entweder an die BAG Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung oder an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V. oder an beide zu gleichen Teilen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.